

## Richtlinien über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich

(vom 3. Dezember 2024)

*Der Präsident der ETH Zürich erlässt,*

*gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Verordnung des ETH-Rats über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 18. September 2003<sup>1</sup> und Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b Organisationsverordnung ETH Zürich vom 21. November 2024<sup>2</sup>,*

*folgende Richtlinien:*

### 1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 Grundsätze und Ziele

- <sup>1</sup> Die ETH Zürich möchte exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern mit Assistenzprofessuren ein attraktives, international kompetitives Umfeld bieten, um ihnen eine erfolgreiche akademische Karriere zu eröffnen. Das Tenure Track-System bietet die Möglichkeit, hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs frühzeitig an die ETH Zürich zu binden. Bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track ist es das Ziel, dass sie sich vor Ende ihrer befristeten Anstellungszeit erfolgreich auf eine unbefristete Professur bewerben.
- <sup>2</sup> Bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren wird eine Berufung im frühen Karrierestadium angestrebt. Bei der vergleichenden Leistungsbeurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten wird das jeweilige akademische Nettoalter berücksichtigt. Die Grundsätze für die Berechnung des akademischen Nettoalters werden vom Stab Professuren bereitgestellt.
- <sup>3</sup> Alle Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren werden in ihrer akademischen und persönlichen Entwicklung unterstützt. Die Departemente erleichtern die Integration neuer Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, indem zeitnah nach Stellenantritt Gespräche mit den verschiedenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern inner- und ausserhalb des Departements vermittelt werden und eine persönliche Vorstellung in der nächsten Departementskonferenz und Konferenz der Professorinnen und Professoren vorgesehen wird.
- <sup>4</sup> Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren verfügen wie die ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren über Freiheit in Forschung und Lehre sowie über eigene Mittel zu deren Ausübung. Jedes Departement legt den Rahmen bezüglich des erwarteten Lehrumfangs in transparenter Weise fest.
- <sup>5</sup> Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sind stimmberechtigte Mitglieder ihrer Departemente mit gleichen Rechten wie die ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements. Davon ausgenommen sind z. B. Geschäfte der Professurenplanung im Zusammenhang mit Assistenzprofessuren, Evaluationen von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (gemäss Abschnitten 3 und 4), Beförderungen von ausserordentlichen zu ordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Weiterbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren über das ordentliche Pensionsalter hinaus.
- <sup>6</sup> Wie alle Professorinnen und Professoren der ETH Zürich haben auch alle Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren die Vorgaben der ETH Zürich, insbesondere die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, das Finanzreglement und weitere Compliance-Vorgaben einzuhalten. Sie leben und fördern die wissenschaftliche Integrität sowie die Werte der ETH Zürich und engagieren sich für eine qualitativ hochwertige Betreuungskultur. Zum Zeitpunkt der zweiten und dritten Evaluation (siehe Art. 6) holt der Stab Professuren zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten entsprechende

---

<sup>1</sup> SR 172.220.113.40

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

Informationen der zuständigen Stellen der ETH Zürich ein. Dazu gehören auch Informationen über die Existenz betreffend laufende oder abgeschlossene Verfahren zu Meldungen gemäss *Reglement betreffend Anliegen und Meldungen von Angehörigen der ETH Zürich über unangemessenes Verhalten und Arbeitsplatzkonflikte* (RSETHZ 615), gemäss *Verfahrensordnung wissenschaftliches Fehlverhalten* (RSETHZ 415) oder gemäss den *Weisungen betreffend Verdachtsmeldungen von Angestellten der ETH Zürich zu rechtlich unkorrektem Verhalten* (RSETHZ 130.1). Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Tenure-Verfahren bei laufenden Verfahren bis zu deren Abschluss unterbrechen und eine Fortsetzung vom Ergebnis der entsprechenden Verfahren abhängig machen.

## Artikel 2 Besetzung und Finanzierung

Die Besetzung von Assistenzprofessuren erfolgt mit oder ohne Tenure Track.

- a) Besetzung mit Tenure Track:  
Assistenzprofessuren mit Tenure Track<sup>3</sup> sind in der Professurenplanung der ETH Zürich verankert. Nach erfolgreich durchlaufenem Tenure-Verfahren (siehe Abschnitt 4) erfolgt der Entscheid, in der Regel nach sechs Jahren, auf eine Beförderung auf eine unbefristete Professur. Die Finanzierung der Assistenzprofessur und der hinterlegten Vollprofessur ist im Rahmen der Finanzplanung der Departemente langfristig sicherzustellen. Es werden nicht mehrere Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren in Konkurrenz um eine hinterlegte Vollprofessur (Landeplatz) eingestellt. Über die Ausschreibung von Assistenzprofessuren entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Das Besetzungsverfahren gestaltet sich gleich wie bei den Vollprofessuren.
- b) Besetzung ohne Tenure Track:  
Assistenzprofessuren ohne Tenure Track werden durch Drittmittel aus anerkannten Förderinstrumenten mit entsprechenden Auswahlverfahren (z. B. des ERC oder des SNF) finanziert. Die Selektion der Assistenzprofessorin oder des Assistenzprofessors wird durch das jeweilige Departement sowie die Förderinstitution vorgenommen. Das aufnehmende Departement übernimmt einen Teil des Salärs der Professorin bzw. des Professors als Beitrag zum Lehranteil der Professur, es sei denn, das Salär wird bereits vollständig (100 %) durch einen Grant finanziert. In diesem Fall leistet das Departement anderweitige finanzielle Beiträge zur Professur. Eine Umwandlung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track in Assistenzprofessuren mit Tenure Track ist nicht vorgesehen.

## Artikel 3 Ernennung und Anstellung

- <sup>1</sup> Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (mit und ohne Tenure Track) der ETH Zürich werden auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den ETH-Rat ernannt.
- <sup>2</sup> Das befristete Anstellungsverhältnis dauert insgesamt maximal acht Jahre<sup>4</sup>. Diese Höchstanstellungsdauer kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag verlängert werden<sup>5</sup>.
- <sup>3</sup> Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren werden zunächst für vier Jahre ernannt und angestellt<sup>6</sup>. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet nach der zweiten Evaluation (siehe Art. 6 Abs. 2) darüber, einen Antrag auf Wiederernennung und erneute Anstellung an den ETH-Rat zu stellen. Falls aus sachlichen Gründen kein Wiederernennungsantrag beabsichtigt werden sollte, hat die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor die Gelegenheit sich dazu zu äussern, wonach die Präsidentin bzw. der Präsident abschliessend entscheidet.
  - a) Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track:  
Die Wiederernennung und erneute Anstellung erfolgt bei einem positiven Entscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten grundsätzlich für weitere drei Jahre. Im negativen Fall wird

<sup>3</sup> Gemäss Art. 10 Abs. 1 Professorenverordnung ETH (SR 172.220.113.40)

<sup>4</sup> Gemäss Art. 17b Abs. 2 Bst. a ETH-Gesetz (SR 414.110)

<sup>5</sup> Art. 17b Abs. 3 ETH-Gesetz (SR 414.110) und Art. 9 Abs. 2bis Professorenverordnung ETH (SR 172.220.113.40)

<sup>6</sup> Art. 9 Abs. 2 Professorenverordnung ETH (SR 172.220.113.40)

kein Tenure-Verfahren eröffnet, und die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor kann für maximal ein Jahr wiederernannt und angestellt werden.

- b) Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track:  
Die Wiederernennung und erneute Anstellung erfolgt bei einer positiven Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in der Regel für die Restlaufzeit der Finanzierung aus dem entsprechenden Förderinstrument. Nochmalige Wiederernennungen und weitere Anstellungen und solche für einen längeren Zeitraum sind nur auf begründeten Antrag des Departements und unter der Voraussetzung möglich, dass die Finanzierung und Unterbringung sichergestellt sind und die maximal zulässige Anstellungsdauer eingehalten wird.

<sup>4</sup> Die Anstellung endet spätestens mit Ablauf der Vertragsdauer. Eine Fortführung einer befristeten Anstellung als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler im Sinne von Art. 17b Abs. 2 ETH-Gesetz<sup>7</sup> und der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich<sup>8</sup> im Anschluss an die Anstellung als Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor an der ETH Zürich ist ausgeschlossen.

## 2. ABSCHNITT: MENTORING UND LEADERSHIP-ENTWICKLUNG

### Artikel 4 Mentoring

<sup>1</sup> Jeder Assistenzprofessorin und jedem Assistenzprofessor steht im Departement mindestens eine ausserordentliche oder ordentliche Professorin oder ein ausserordentlicher oder ordentlicher Professor als Mentorin bzw. Mentor zur Verfügung. Allfällige weitere Mentorinnen oder Mentoren können auch der Professorenschaft eines anderen Departements angehören. Die Ernennung der Mentorinnen und Mentoren erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten und ist dem Stab Professuren spätestens innert drei Monaten nach Stellenantritt mitzuteilen.

<sup>2</sup> Im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten und in Rücksprache mit dem Departement kann ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors initiiert werden. Über alle diesbezüglichen Änderungen ist der Stab Professuren zeitnah zu informieren.

<sup>3</sup> Vom Stab Professuren wird ein Mentoring-Leitfaden bereitgestellt mit der Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller an einer Mentorschaft Beteiligten.

### Artikel 5 Leadership-Entwicklung

Von allen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren wird erwartet, dass sie sich während ihrer Anstellungszeit an der ETH Zürich aktiv der Entwicklung ihrer Führungspersönlichkeit widmen und ihre Sozial- und Leadership-Kompetenzen stärken. Dabei steht ihnen ein Unterstützungs- und Begleitungsangebot (inklusive Leitfaden zur Leadership-Entwicklung) und eine Ansprechperson aus der Abteilung Beratung Professorinnen und Professoren zur Verfügung.

## 3. ABSCHNITT: EVALUATIONSVERFAHREN

### Artikel 6 Evaluationen

<sup>1</sup> Jede Assistenzprofessorin und jeder Assistenzprofessor wird im Regelfall dreimal (bei Tenure Track) bzw. zweimal (ohne Tenure Track) durch das Departement evaluiert:

- i. 1,5 Jahre nach Antritt der Professur (1. Evaluation);
- ii. 3 Jahre nach Antritt der Professur (2. Evaluation);
- iii. 5 Jahre nach Antritt der Professur (3. Evaluation).

Die dritte Evaluation entfällt bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track und wird durch ein ausführliches Gespräch mit der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Departements oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung und mit der Mentorin bzw. dem Mentor spätestens ein halbes Jahr vor Austritt ersetzt.

<sup>7</sup> SR 414.110

<sup>8</sup> SR 172.220.113.11

<sup>2</sup> Das Ergebnis der zweiten Evaluation bildet die Grundlage für den Antrag des Departements zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf Wiederernennung für eine weitere Anstellungsperiode gemäss Art. 3 Abs. 3. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements teilt das Ergebnis der Evaluation mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und stellt einen entsprechenden Antrag mit Begründung und dem Abstimmungsergebnis inklusive Anwesenheits- und Beschlussquoren rechtzeitig vor Ablauf der ersten Anstellungszeit. Bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track beinhaltet der entsprechende Evaluationsbericht ausserdem eine Erörterung der Erfolgsaussichten hinsichtlich des Tenure-Verfahrens.

<sup>3</sup> Das Ergebnis der dritten Evaluation bildet bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track die Grundlage für die Einleitung des Tenure-Verfahrens gemäss Abschnitt 4.

## **Artikel 7      Organisation und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Evaluation von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren liegt in der Verantwortung der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des jeweiligen Departements<sup>9</sup>. Sie halten zu diesem Zweck Evaluationskonferenzen gemäss Art. 8, bei welchen die stimmberechtigten ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren des Departements auch die Beschlüsse für die Anträge auf Wiederernennung und erneute Anstellung, und bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track die Anträge auf Fortführung des Tenure-Verfahrens auf Präsidialebene fassen. Die Stimmrechte sind höchstpersönlich auszuüben.

<sup>2</sup> Je nach Forschungsschwerpunkt kann das Departement weitere fachnahe ausserordentliche und ordentliche Professorinnen und Professoren der ETH Zürich als Gäste (ohne Stimmrecht) beratend hinzuziehen.

## **Artikel 8      Evaluationskonferenz und Evaluationsbericht**

<sup>1</sup> In der Evaluationskonferenz muss die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements oder ihre bzw. seine Stellvertretung anwesend sein, ebenso die Mentorin bzw. der Mentor.

<sup>2</sup> Für die Durchführung der Evaluation muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Personen anwesend sein. Für Beschlussfassungen ist ein Anwesenheitsquorum von zwei Dritteln erforderlich. Beschlüsse werden mit einem Beschlussquorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

<sup>3</sup> Für jede Evaluation bestimmt die Evaluationskonferenz aus den Reihen der Stimmberechtigten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Diese bzw. dieser ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Leitung der Evaluation inklusive aller Sitzungen, für das Einholen etwaiger Gutachten, Stellungnahmen oder Empfehlungsschreiben sowie für das Erstellen des Evaluationsberichts. Mentorinnen und Mentoren einer Assistenzprofessorin bzw. eines Assistenzprofessors (siehe Art. 4) dürfen nicht den Vorsitz bei deren Evaluation übernehmen.

<sup>4</sup> Die Evaluation erfolgt auf Basis des Selbstberichts gemäss Art. 12, in der Regel eines Vortrags der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors mit anschliessendem Frage- und Antwort-Teil sowie einer Diskussionsrunde ohne die Assistenzprofessorin bzw. den Assistenzprofessor, in welcher ggf. auch weitere Elemente des Evaluations-Dossiers (siehe Art. 10) besprochen werden. Während der abschliessenden Diskussionsrunde erhalten alle Teilnehmenden die Gelegenheit, ihre Einschätzung zu äussern. Auf der Grundlage der Diskussion verfasst die bzw. der Vorsitzende einen Entwurf des Evaluationsberichts, strukturiert entlang der relevanten Bewertungskriterien und inklusive wesentlicher Minderheitsmeinungen, die als solche gekennzeichnet sind.

<sup>5</sup> Der Evaluationsbericht wird verabschiedet, wonach er von der bzw. dem Vorsitzenden der Evaluation unterzeichnet wird und anschliessend nicht mehr verändert werden darf.

---

<sup>9</sup> Engere Konferenz der dem Departement zugeordneten Professorinnen und Professoren der höheren Stufen (Konferenz der ausserordentlichen und ordentlichen Professorinnen und Professoren)

<sup>6</sup> Die bzw. der Vorsitzende der Evaluation trifft sich mit der Assistenzprofessorin bzw. dem Assistenzprofessor und der Mentorin bzw. dem Mentor und bespricht den unterzeichneten Evaluationsbericht. Die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor erhält die Möglichkeit, den unterzeichneten Evaluationsbericht (ggf. in anonymisierter) Form einzusehen und eine Stellungnahme abzugeben.

## Artikel 9 Evaluations-Komitee

<sup>1</sup> Das Departement kann ein Evaluations-Komitee als Ständiges Komitee oder Ad-hoc Komitee einsetzen, das die Evaluation und den daraus resultierenden Entwurf des Evaluationsberichts zuhanden der Evaluationskonferenz gemäss Art. 8 Abs. 4 vorbereitet. In diesem Fall wird an der nächsten Evaluationskonferenz unter Beilage des Evaluations-Dossiers der Entwurf des Evaluationsberichts verabschiedet, ggf. nach einer Aktualisierung entsprechend der erfolgten Diskussion.

<sup>2</sup> Das Evaluations-Komitee besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Personen. Alle Personen werden von der Evaluationskonferenz aus ihren Reihen gewählt. Mitglieder des ETH Tenure-Komitees (siehe Art. 15) dürfen nicht gleichzeitig in einem Evaluations-Komitee einsitzen. Evaluationen werden von mindestens fünf Mitgliedern des Evaluations-Komitees, darunter der bzw. dem Vorsitzenden, vorgenommen. Die Mentorin bzw. der Mentor wird als Gast zur Sitzung eingeladen, soweit sie bzw. er nicht ohnehin Mitglied des Komitees ist.

a) **Ständiges Komitee:**

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz wird fallweise aus den Reihen des Komitees bestimmt.

b) **Ad-hoc Komitee:**

Die bzw. der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden für eine anstehende Evaluation fallweise gewählt.

## Artikel 10 Evaluations-Dossier

Die im Rahmen der Evaluationsverfahren (ggf. inklusive Tenure-Verfahren) erstellten Unterlagen werden vom Stab Professuren in einem vertraulichen Evaluations-Dossier aufbewahrt. Dazu gehören für jede Evaluation unter anderem die folgenden Elemente, sofern anwendbar:

- a. Selbstbericht gemäss Art. 12;
- b. Evaluationsberichte gemäss Art. 8;
- c. Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter mit dazugehöriger Begründung;
- d. Anschreiben an die Gutachterinnen und Gutachter;
- e. Gutachten;
- f. Anträge und Empfehlungen des Departements inklusive Abstimmungsergebnisse, Anwesenheits- und Beschlussquoren;
- g. bei Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track: Stellungnahme und Empfehlung des ETH Tenure-Komitees;
- h. Stellungnahmen der Rektorin bzw. des Rektors und von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
- i. ggf. Stellungnahmen der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors;
- j. Dokumentation der Mitteilungen der Entscheidungen an die Assistenzprofessorin bzw. den Assistenzprofessor.

## Artikel 11 Bewertungskriterien

<sup>1</sup> Bei der Bewertung der Leistungen der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren steht in Übereinstimmung mit der von der ETH Zürich unterzeichneten San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA<sup>10</sup>) die Qualität der Leistungen im Vordergrund.

<sup>10</sup> <https://sfdora.org>

- <sup>2</sup> Ein Katalog mit den Bewertungskriterien wird vom ETH Tenure-Komitee (siehe Art. 15) bereitgestellt.
- <sup>3</sup> Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren und das jeweilige Departement, vertreten durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher oder ihre bzw. seine Stellvertretung und durch die Mentorin bzw. den Mentor, schaffen innerhalb der ersten sechs Monate nach Stellenantritt ein gemeinsames Verständnis über die angestrebten Leistungen sowie, auf der Grundlage des Kriterienkatalogs, über die relevanten Bewertungskriterien. Diese werden in den darauffolgenden Evaluationen angemessen berücksichtigt.

## **Artikel 12      Selbstbericht**

Für jede Evaluation und ggf. für das Tenure-Verfahren erstellt die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor einen Selbstbericht, mit dem sie bzw. er ihre bzw. seine Leistungen dokumentiert. Der Bericht ist auf Englisch zu verfassen. Die Mindestanforderungen bezüglich des Inhalts des Selbstberichts werden vom ETH Tenure-Komitee (siehe Art. 15) bereitgestellt.

## **4. ABSCHNITT: TENURE-VERFAHREN**

### **Artikel 13      Allgemeine Bestimmungen zum Tenure-Verfahren**

- <sup>1</sup> Das Tenure-Verfahren, in welchem die Eignung für eine unbefristete Professur an der ETH Zürich ermittelt wird, erfolgt in einem mehrstufigen, konsekutiven Verfahren a) auf Departementsebene und b) auf Präsidialebene auf entsprechenden Antrag des Departements.
- <sup>2</sup> Der Tenure-Zeitplan gemäss Art. 6 kann in begründeten Fällen angepasst werden. Für eine Verlängerung ist ein entsprechender Antrag durch das Departement an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu stellen. Falls die wissenschaftliche Qualifikation für eine unbefristete Professur vorzeitig erreicht wird, kann das Tenure-Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet und ggf. beschleunigt werden.

### **Artikel 14      Tenure-Verfahren auf Departementsebene**

- <sup>1</sup> Auf der Grundlage des Ergebnisses der dritten Evaluation beschliesst die Evaluationskonferenz darüber, ob externe Gutachten für die Fortsetzung des Tenure-Verfahrens eingeholt werden sollen.
- <sup>2</sup> Falls die Evaluationskonferenz beschliesst, dass keine externen Gutachten eingeholt werden sollen, wird die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor von der Vorsteherin bzw. vom Vorsteher des Departements schriftlich darüber informiert, dass das Tenure-Verfahren nicht fortgesetzt werden soll. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher räumt der Assistenzprofessorin bzw. dem Assistenzprofessor die Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist durch ein departementales Schreiben mit ausführlicher Begründung und dem Abstimmungsergebnis inklusive Anwesenheits- und Beschlussquoten über den negativen Beschluss zu informieren. Diesem wird auch eine allfällige Stellungnahme der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors beigelegt. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Einholen von externen Gutachten einfordern. Wird auch von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf das Einholen von externen Gutachten verzichtet, wird das Tenure-Verfahren eingestellt.
- <sup>3</sup> Im Falle eines positiven Beschlusses (oder falls die Präsidentin bzw. der Präsident das Einholen von externen Gutachten verlangt), holt die bzw. der Vorsitzende der Evaluation mindestens sechs unabhängige Gutachten von international ausgewiesenen und an Einrichtungen ausserhalb des ETH-Bereichs tätigen Fachpersonen ein. Die Auswahl der Expertinnen und Experten obliegt der Evaluationskonferenz. Dabei müssen mindestens vier Gutachten von Personen eingeholt werden, die nicht von der Assistenzprofessorin bzw. dem Assistenzprofessor vorgeschlagen wurden. Die Gutachterinnen und Gutachter legen allfällige frühere und gegenwärtige Beziehungen zu der betreffenden Assistenzprofessorin bzw. zum betreffenden Assistenzprofessor offen.

- <sup>4</sup> Auf der Grundlage des Evaluations-Dossiers beschliesst die Evaluationskonferenz, ob ein Antrag zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf Beförderung auf eine unbefristete Professur gestellt werden soll.
- <sup>5</sup> Falls kein Antrag auf Beförderung gestellt wird, teilt die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor kann innert vier Wochen schriftlich Stellung nehmen. Das Departement teilt seinen Beschluss der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich, mit ausführlicher Begründung und dem Abstimmungsergebnis inklusive Anwesenheits- und Beschlussquoren mit. Eine etwaige Stellungnahme der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist beizulegen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann den Beschluss des Departements zurückweisen und um erneute Befassung und Beschlussfassung bitten, ggf. auf einer erweiterten Grundlage mit zusätzlichen Gutachten oder nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Departements. Bekräftigt die Präsidentin bzw. der Präsident den negativen Beschluss des Departements, wird das Tenure-Verfahren beendet.
- <sup>6</sup> Im Falle eines positiven Beschlusses stellt die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements in der Regel bis spätestens 18 Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrags der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors den Antrag zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten auf Beförderung auf eine unbefristete Professur. Der Antrag muss neben einer ausführlichen Begründung auch das Abstimmungsergebnis inklusive Anwesenheits- und Beschlussquoren enthalten. Auf abweichende Minderheitsmeinungen ist Bezug zu nehmen. Die wesentlichen Aussagen aus den Gutachten sind zu kommentieren. Dem Antrag wird das vollständige Evaluations-Dossier beigelegt.

## **Artikel 15      ETH Tenure-Komitee**

- <sup>1</sup> Das ETH Tenure-Komitee begleitet im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten hochschulweit die Tenure-Verfahren auf Präsidialebene und stellt dabei die Einhaltung ETH-weiter Qualitätsstandards sicher.
- <sup>2</sup> Das ETH Tenure-Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung.
- <sup>3</sup> Jedes Departement ist mit einer ausserordentlichen oder ordentlichen Professorin bzw. einem ausserordentlichen oder ordentlichen Professor im ETH Tenure-Komitee vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten in Absprache mit der Schulleitung für vier Jahre ernannt; Wiederernennung ist möglich. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des ETH Tenure-Komitees.
- <sup>4</sup> Mitglieder des ETH Tenure-Komitees, die dem gleichen Departement wie die Assistenzprofessorin bzw. der Assistenzprofessor angehören oder eine Mentorschaft für die Assistenzprofessorin bzw. den Assistenzprofessor übernommen haben, müssen während der abschliessenden Diskussion und Entscheidfindung in den Ausstand treten.
- <sup>5</sup> Das ETH Tenure-Komitee stützt sich bei seiner Arbeit auf das vollständige Evaluations-Dossier der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Es kann zusätzlich weitere Unterlagen von den Kandidatinnen und Kandidaten sowie von den Departementen anfordern und bei Bedarf eigene Gutachten einholen.

## **Artikel 16      Tenure-Verfahren auf Präsidialebene**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident übergibt den Antrag des Departements und das vollständige Evaluations-Dossier dem ETH Tenure-Komitee für eine schriftliche Empfehlung bezüglich einer Beförderung einer Assistenzprofessorin bzw. eines Assistenzprofessors auf eine unbefristete Professur.
- <sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende des ETH Tenure-Komitees verfasst auf der Grundlage aller Unterlagen, des im Regelfall vorgesehenen öffentlichen Vortrags der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors mit anschliessender Diskussion sowie der darauffolgenden Diskussion im Komitee das Empfehlungsschreiben zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten; das Schreiben

muss auch das Abstimmungsergebnis enthalten. Das unter den Mitgliedern des ETH Tenure-Komitees finalisierte Empfehlungsschreiben wird von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in der Regel spätestens ein halbes Jahr nach Eingang des departementalen Antrags vorgelegt.

- <sup>3</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft anschliessend, in der Regel spätestens vor Beginn des siebten Dienstjahres der Assistenzprofessorin bzw. des Assistenzprofessors, ihren bzw. seinen Entscheid bezüglich der Beförderung auf eine unbefristete Professur. Sie bzw. er berücksichtigt allfällige Informationen gemäss Art. 1 Abs. 6 und kann vor abschliessender Entscheidfindung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des ETH Tenure-Komitees konsultieren. Der Entscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird der Assistenzprofessorin bzw. dem Assistenzprofessor schriftlich kommuniziert.
- <sup>4</sup> Bei einem positiven Tenure-Entscheid finden im Anschluss Verhandlungen zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Assistenzprofessorin bzw. dem Assistenzprofessor über deren Ernennung und unbefristete Anstellung statt, nach deren erfolgreichem Abschluss die Präsidentin bzw. der Präsident dem ETH-Rat einen entsprechenden Antrag unterbreitet. Sollte der ETH-Rat diesen Antrag ablehnen, endet das Anstellungsverhältnis spätestens mit Ablauf der Vertragsdauer.

## **5. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 17 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Durch ETH-Budgetmittel finanzierte Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track mit Ernennung nach bisherigen Richtlinien werden in der Regel für drei Jahre wiederernannt.
- <sup>2</sup> Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens laufenden Evaluationsverfahren, die unter den bisherigen Richtlinien begonnen wurden. In diesen Fällen bleiben die Bestimmungen der Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich vom 1. Februar 2015 anwendbar.

### **Artikel 18 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie gelten für alle Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der ETH Zürich, die ab diesem Datum ernannt werden. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien ernannt wurden, können wählen, ob die bisherigen Richtlinien vom 1. Februar 2015 oder die Richtlinien vom 3. Dezember 2024 auf sie angewendet werden sollen.

DER PRÄSIDENT DER ETH ZÜRICH  
(Prof. Dr. Joël Mesot)